Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspr. pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M 75 ₰ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M im Intell.-Comt. zu entrichten.



Inserate, sowohl v. Behörden, als auch v. Privatpersonen werden in Danzig im Intelligenz-Comt. Jopengasse 8, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 ₰.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

№ 84. Danzig, den 22. Oktober 1898.

Amtlicher Theil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landraths u. des Kreis-Ausschusses.

1. Unter Bezugnahme auf meine Kreisblatt-Verfügung vom 20. Mai 1896 in No. 42 des Kreisblattes pro 1896 fordere ich die Herren Amtsvorsteher auf, eine **Revision** aller **Droguenhandlungen** und **derjenigen Materialwaaren- und Farbenhandlungen, in denen Arzeneimittel aller Art, Gifte oder giftige Farben feilgehalten werden,** unvermuthet vorzunehmen. Zur Revision ist, **wenn irgend thunlich, der hiesige Kreisphysikus** oder auch ein approbirter Apotheker, der aber am Revisionsorte nicht wohnen, auch daselbst keine Apotheke haben darf, hinzuzuziehen, einer von diesen beiden Sachverständigen muß aber auf jeden Fall an der Revision theilgenommen haben.

Die Revision ist unter Beachtung der Vorschriften in der ministeriellen Anweisung vom 1. Februar 1894 abzuhalten, welche in No. 19 des Kreisblatts pro 1894 bekannt gemacht ist.

Ueber jede Revision ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Inhaber des Geschäfts, bezw. seinem Stellvertreter und seitens sämmtlicher Besichtiger zu unterzeichnen ist.

Die Revisionsprotokolle sind mir bis spätestens **den 1. November** einzureichen.

Diejenigen Zubereitungen, welche als Heilmittel nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, sowie diejenigen Droguen und chemischen Präparate, welche gleichfalls nur in Apotheken feilgehalten oder verkauft werden dürfen, sind in den Anlagen der Verordnung vom 27. Januar 1890 (R.-G.-Bl. S. 2) und in der ergänzenden Verordnung vom 25. November 1895 (R.-G.-Bl. S. 455) verzeichnet.

Danzig, den 11. Oktober 1898.

Der Landrath.

2.

Polizei-Verordnung,

betreffend

den Fuhrwerksverkehr.

Auf Grund des § 6 b des Gesetzes über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird hiermit unter Zustimmung des Kreisausschusses **für den Umfang des Kreises Berent** folgendes verordnet:

§ 1.

Alle zum Transport von Lasten und Frachten bestimmten Fuhrwerke (Wagen und Schlitten) einschließlich derjenigen, welche zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken dienen und nebenbei zur Personen-Beförderung benutzt werden, sind, solange sie sich auf öffentlichen Wegen oder Plätzen befinden, mit einer Tafel zu versehen, auf welcher der Vor- und Zuname, sowie der Wohnort des Fuhrwerkbesitzers verzeichnet ist. Ausgenommen sind nur solche Fuhrwerke, welche ihrer Bauart und dauernden Beschaffenheit nach ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, sowie ländliches Arbeitsfuhrwerk innerhalb der Feldmark des Heimathsortes.

§ 2.

Die Tafel, welche eine Höhe von mindestens 18 cm und eine Länge von mindestens 30 cm haben muß, ist auf der **linken** Seite des Fuhrwerks anzubringen. Sie muß beständig sichtbar sein und darf durch keine Theile des Fuhrwerks verdeckt werden. Die Schrift muß deutlich und unverlöschbar sein, die Buchstaben müssen eine Höhe von mindestens 5 cm haben.

§ 3.

Einspännige Fuhrwerke dürfen auf öffentlichen Straßen und Plätzen nur dann benutzt werden, wenn sie mit einer Gabeldeichsel versehen sind. Ausgenommen von dieser Vorschrift sind Schlitten, doch muß bei diesen die Deichsel derart befestigt sein, daß sie nicht über die Spurlinie (bei grader Fahrt) seitwärts hinüberragen kann; auch darf die Deichsel nicht so lang sein, daß sie vorn mehr als 20 cm über die Schulter des Pferdes hinüberragt.

§ 4.

Das Befahren der Chausseen und städtischen Straßen mit aneinander gekoppelten Wagen, deren Gesammtlänge mehr als 12 m beträgt, ist verboten.

§ 5.

Auf öffentlichen Wegen und Plätzen haben alle Fuhrwerke in den Monaten September bis einschließlich April und zwar im April von 8 Uhr Abends bis 3 Uhr Morgens, im September und März von 7 Uhr Abends bis 4 Uhr Morgens, im Oktober und Februar von 6 Uhr Abends bis 5 Uhr Morgens, im November, Dezember und Januar von 5 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens ein in einer Laterne wohl verschlossenes, hellbrennendes Licht an der linken Vorderseite zu führen.

Die Verpflichtung zur Laternenführung fällt fort bei klarem Mondschein in der Zeit von Vollendung des ersten Viertels bis zum Beginn des letzten Viertels.

§ 6.

Fuhrwerke mit Langholz haben zu den in § 5 angegebenen Zeiten außer der vorderen Laterne noch eine solche am hinteren Ende zu führen.

§ 7.

Falls Fuhrwerke auf öffentlichen Straßen und Plätzen unbespannt stehen gelassen werden, so ist die Deichsel nach dem Wegerande abseits der Straße zu wenden. In der Zeit von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist an der, der Straße zugekehrten Seite des stehenden Fuhrwerks ein Licht der im § 5 gedachten Art anzulegen.

§ 8.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nach den allgemeinen Strafgesetzen nicht eine höhere Strafe eintritt, am Führer des Fuhrwerks, oder wenn ein solcher nicht zu ermitteln ist, an dem Eigenthümer desselben mit einer Geldstrafe bis zu 30 ℳ bestraft.

Diese Polizei-Verordnung tritt mit dem 1. Oktober cr. in Kraft.

Berent, den 25. Juni 1898.

Der Landrath.

Die vorstehende Polizei-Verordnung bringe ich zur allgemeinen Kenntniß.

Die Ortsvorstände in dem Amtsbezirk Meisterswalde beauftrage ich, diese Polizei-Verordnung noch besonders in ihrer Ortschaft öffentlich bekannt zu machen.

Danzig, den 18 Oktober 1898.

Der Landrath.

---

3. **In allen Gast- und Schankwirthschaften soll in jeder Gaststube mindestens 1 und in jedem Fremdenzimmer ebenfalls 1 mit Wasser angefüllter Spucknapf aufgestellt sein.**

Die Ortsvorstände, die Ortspolizeibehörden und die Gensdarme fordere ich auf, die Befolgung dieser Vorschrift zu kontroliren und mir Anzeige zu machen, falls in einer Gaststube oder in einem Fremdenzimmer der Gast- und Schankwirthschaften die Spucknäpfe nicht vorhanden sein sollten

Danzig, den 17. Oktober 1898.

Der Landrath

---

4. Die Herren Amtsvorsteher ersuche ich, für die Zeit **vom 10.—20. November d. J.** wegen des dann stattfindenden Umzuges der ländlichen Arbeiter und des Gesindes **keine Erlaubniß zum Abhalten öffentlicher Tanzvergnügen und Lustbarkeiten zu ertheilen.**

Danzig, den 18. Oktober 1898.

Der Landrath.

II. Verfügungen und Bekanntmachungen anderer Behörden.

5. Bis spätestens 27. d. Mts. ist mir von jeder Schule die Entlassungsnachweisung nach dem vorgeschriebenen Schema vorzulegen.

Danzig, den 17. Oktober 1898.

Der Kreis-Schulinspektor.

Dr. **Voigt.**

---

6. Die **Lieferung** von **Milch, Kartoffeln** und **Gemüsesorten** für die Küchen des 1. Leib-Husaren-Regiments No. 1, Langfuhr, bezw. Detachements Jäger zu Pferde — Kaserne Langgarten Danzig. — sowie die **Abnahme** der **Abfälle** aus genannten Küchen soll für die Zeit vom 1. November 1898 bis Ende Oktober 1899 öffentlich vergeben werden. Angebote sind der Küchenverwaltung des unterzeichneten Regiments bis zum 27. d. Mts. versiegelt einzureichen.

Danzig (Langfuhr), den 19. Oktober 1898.

1. Leib-Husaren-Regiment No. 1.

---

7. **Königliche Oberförsterei Stangenwalde.** Der auf den 27. Oktober d. J. für den Lokalbedarf zu Krug Babenthal angesetzte Holztermin wird wegen der Wahlen zum Abgeordnetenhause auf **Donnerstag, den 3. November d. J.,** dortselbst verlegt.

8. **Bekanntmachung.**

Der Fußsteg, welcher von der Landstraße Gut Wartsch—Dommachau nach dem Fußstege von Dorf Wartsch nach der Landstraße Gut Wartsch—Dorf Gr. Kleschkau führt, wird hierdurch aufgehoben.

Lissau, den 18. Oktober 1898.

Der Amtsvorsteher.
Patschke.

Nichtamtlicher Theil

9. **Ein sechsjähriger, starker schwarzer Wallach,**
elegantes Kutsch- und Wagenpferd, sowie ein beinahe **8 Monate altes großes braunes Hengstfüllen** zu verkaufen bei

Frau Wittwe **Thurau, Guteherberge 41.**

Ackerland-Verpachtung.

10. 4, 31, 80 Hektar recht gutes Ackerland, **Guteherberge über der Radaune gelegen,** sofort zu verpachten. Näheres bei Frau Wittwe **Thurau** in Guteherberge 41.

---

11. **Carl Tiede, Danzig 6, Hopfengasse No. 91,**
empfiehlt unter Garantie:
Thomasmehl, Kainit etc.
Futterkalk,
giftfrei, mit 40% Phosphorsäure,
Futtermittel aller Art.
Viehsalz. Salzlecksteine.
Schmieröle, Schmierfette jeder Art.
Putzbaumwolle.

Flügel,

12. gut erhalten, mit vorzüglichem Ton, besonders für Gastwirthschaften geeignet, wegen Fortzugs für **90 Mk.** zu verkaufen **Schmidt** in Langfuhr, Kl. Hammerweg 11.

---

13. **Bestellungen auf Futter- und Häcksel-Kiepen,**
jede Größe (billig), für Rechnung der **Westpreußischen Weidenverwerthungs-Genossenschaft** nimmt schleunigst entgegen **G. Popp, Müggenhahl.**

---

14. **Einige ältere Arbeitspferde**
zu verkaufen in **Goschin** bei Straschin.

Redakteur: Oscar Lauter, Danzig.
Druck und Verlag der A. Müller vorm. Wedel'schen Hofbuchdruckerei in Danzig, Jopengasse 8.